

Detailabrechnung stationäre Pflege

zu Ihrem Beihilfeantrag vom 08.10.2007, Belegnummer 1

Rechnungsbetrag	(EUR) 3.041,11	(EUR)
<u>für die Zeit vom 01.10.2007 bis zum 31.10.2007 **</u>		
** Soziale Pflegeversicherung, halber Beitragssatz, Pflegestufe II		
Pflegeaufwendungen		
berücksichtigte Pflegeaufwendungen	1.869,61	
Leistung der Pflegeversicherung	639,50	
verfügbarer Höchstbetrag der Pflegeaufwendungen nach den BhV	1.279,00	
Beihilfe zu Pflegeaufwendungen		
in Höhe der Leistungen der Pflegeversicherung		639,50
zu übersteigenden Aufwendungen, Bemessungssatz 70,00 v.H.		0,00
Kosten für Unterkunft und Verpflegung		
berücksichtigte Aufwendungen	1.167,15	
Eigenanteil	943,40	
Beihilfe zu Unterkunft und Verpflegung		223,75
Beihilfe insgesamt		863,25

Beleghinweise:

Bitte teilen Sie mir Änderungen in der Höhe des Einkommens umgehend mit und legen Sie die entsprechenden Nachweise vor. Insbesondere bitte ich jede neue Bezügebescheinigung und jede neue Rentenanpassungsmitteilung vorzulegen.

Unterbrechungen der dauernden vollstationären Pflege (z.B. wegen Krankenhausbehandlung) bitte ich auf der Rückseite des Beihilfeantrages zu vermerken.

Legen Sie mir bitte jedes Schreiben der Pflegeversicherung im Zusammenhang mit der dauernden Pflege unaufgefordert vor.

Auch Korrekturrechnungen und Erstattungsbelege des Pflegeheimes sind vorzulegen.

In den berücksichtigten Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung sind auch die beihilfefähigen Investitionskosten enthalten. Falls in der Rechnung des Pflegeheimes ein Pflegewohngeld ausgewiesen war, wurden die Investitionskosten um diesen Betrag gemindert, da in dieser Höhe keine Aufwendungen entstanden sind (§ 5 Abs. 3 BhV).

Es erfolgt eine Nachberechnung der Investitionskosten für den Monat Oktober 2007

Mit diesem Bescheid wird ihrem Widerspruch vom 21.11.2007 aufgenommen unter Widerspruchsliste (WiL 235c/07) in vollem Umfang abgeholfen.

Inkontinenzartikel: (4,35 Euro)

Gesetzlich vorgesehene Zuzahlungen und Kostenanteile sowie Aufwendungen für von der Krankenversorgung ausgeschlossene Arznei-, Hilfs- und Heilmittel sind nicht beihilfefähig (§ 5 Abs. 4 Nr. 2 BhV).